

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Baden-Baden über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner Sitzung am 28.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Baden-Baden über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§1

In § 4a Abs.1 wird der Betrag von 800 EUR durch 500 EUR ersetzt.

§2

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt ersetzt: „§ 6 Erstattung von sonstigen Aufwendungen“.
2. Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Aufwendungen, die auf Grund einer nachweislichen Schwerbehinderung während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für diese entstehen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Die Satzungsänderung wurde vom Gemeinderat beschlossen in seiner Sitzung am 28.07.2025. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Ausgefertigt: Baden-Baden, den 29.07.2025

Dietmar Späth
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs.4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.